

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

VII/2-A-1051/17-90

Bearbeiter
Dr. Schuldes
Dr. Weißensteiner
Mag. Alschér

53110/
2740
6324
6329

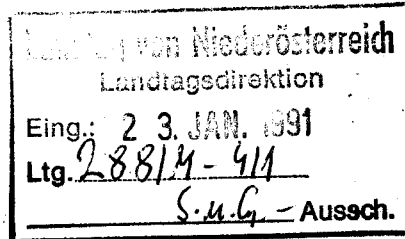
22. JAN. 1991

Betrifft

Nö Mutterschutz-Landesgesetz, 4. Novelle; Motivenbericht

Hoher Landtag

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

Der Bund hat mit Bundesgesetz vom 27. Juni 1990, BGBl. Nr. 408/1990, (Karenzurlaubserweiterungsgesetz) das Mutterschutzgesetz 1979 novelliert. Der Bund besitzt jedoch keine verfassungsmäßige Kompetenz zur gesetzlichen Regelung des Karenzurlaubes sowie des Mutterschutzes für die Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, sofern diese nicht in Betrieben tätig sind. Dies gilt nicht für Dienstverhältnisse nach dem Landarbeitsgesetz 1984 oder nach Artikel 14 Abs. 2 bzw. Artikel 14 a Abs. 3 B-VG (Lehrer).

Für die Bediensteten des Landes Niederösterreich, der Nö Gemeindeverbände und der Nö Gemeinden, welche nicht in Betrieben tätig sind, sind vielmehr die Vorschriften des Nö Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, maßgeblich. Es ist beabsichtigt, die vom Bund vorgenommene Änderung der Rechtslage für die unter den Geltungsbereich des Nö Mutterschutz-Landesgesetzes fallenden Bediensteten weitgehend sinngemäß zu übernehmen. Die im Rahmen des

Karenzurlaubserweiterungsgesetzes vorgenommene Novellierung des Mutterschutzgesetzes 1979 beinhaltet die Verlängerung des Karenzurlaubes bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes sowie die Schaffung einer gesetzlichen Regelung über

die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung aus Anlaß der Mutterschaft.

Durch die geplante Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes ergeben sich nur mittelbare finanzielle Auswirkungen, die in der gleichzeitig vorzunehmenden Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes sowie des NÖ Elternkarenzurlaubsgesetzes ihren Niederschlag finden (einer Vermehrung der Dienstposten durch einzustellende Ersatzkräfte steht der Dienstpostenplan entgegen).

Besonderer Teil:

1. Zu Art. I Z. 1 (§ 11):

Unter Berücksichtigung der Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (BGBl.Nr. 450/1990) wurde auch eine inhaltliche Neufassung gewählt, weil die bisherige Regelung einen verfassungswidrigen Eingriff in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers darstellte.

2. Zu Art. I Z. 2 (§ 15 Abs. 1):

Wie bereits im allgemeinen Teil des Motivenberichtes ausgeführt, soll der Mutterschafts-Karenzurlaub bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes erstreckt werden.

3. Zu Art. I Z. 3 (§ 15 Abs. 6 Z. 1):

Entsprechend § 15 Abs. 1 soll auch der Karenzurlaub von Adoptivmüttern bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes erstreckt werden. (Gilt auch für Pflegemütter gem. Z. 2)

4. Zu Art. I Z. 4 (§ 15 Abs. 6 letzter Satz):

Diese Änderung ergibt sich direkt aus der soeben genannten.

5. Zu Art. I Z. 5 (§ 15 a Abs. 1 Z. 4):

Das Vorliegen des Kündigungs- und Entlassungsschutzes für das zweite Lebensjahr des Kindes muß durch die vorgeschlagene Ergänzung normiert werden.

6. Zu Art. I Z. 6 (§ 15 b Abs. 1):

Auch ein Karenzurlaub im Sinne des § 15 b soll bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes ermöglicht werden.

7. Zu Art. I Z. 7 und 7 a (§ 15 b Abs. 3 bis 6):

Im Abs. 4 werden Neuregelungen für den Fall der Konsumierung oder erfolgten Anmeldung einer Teilzeitbeschäftigung (§ 15 c, neu) getroffen; die Schutzbestimmungen entsprechen jenen, die für den Karenzurlaub gelten. Abs. 5 (neu) stellt klar, daß der Kündigungs- und Entlassungsschutz mit der Meldung der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes oder einer Teilzeitbeschäftigung (§ 15 c, neu) beginnt und vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung endet; besteht bereits Kündigungs- und Entlassungsschutz, löst die Meldung keinen Neubeginn, sondern eine Verlängerung des Schutzes aus. Das Zitat des § 15 Abs. 4 kann im Hinblick auf die Bestimmungen des § 15 b Abs. 5 (neu) unterbleiben (Normierung des Kündigungsschutzes).

8. Zu Art. I Z. 8 (§ 15 c und 15 d, neu):

§ 15 c normiert die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung des Kindes (anstelle eines Karenzurlaubes) im zweiten bzw. dritten Lebensjahr des Kindes. Um die komplizierte bundesgesetzliche Regelung zu vermeiden, wird an die in den Dienstrechtsgesetzen des Landes und der Gemeinden enthaltenen Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigung angeknüpft und lediglich der Kündigungs- und Entlassungsschutz zusätzlich normiert. Da die Teilzeitbeschäftigung auch für Zeiträume, in denen das Kind das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat, gewährt werden kann, wurde der Kündigungs- und Entlassungsschutz zeitlich begrenzt. Unvermeidlich wird eine künftige Angleichung der Dienstrechtsgesetze der NÖ Gemeinden an die Dienstrechtsgesetze des Landes in puncto Teilzeitbeschäftigung sein (derzeit nur Halbbeschäftigung möglich). Ansprüche auf Geldleistungen (aliquotes Karenzurlaubsgeld im Ausmaß der Beschäftigungsreduzierung) während der Zeit einer Teilzeitbeschäftigung richten sich nach den Bestimmungen des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes bzw. des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (nur für Vertragsbedienstete). Die Bestimmungen finden - ebenso wie der Karenzurlaub - auch auf Adoptiv- und Pflegemütter Anwendung.

§ 15 d (neu) stellt klar, daß die Bedienstete Karenzurlaub in Anspruch nehmen kann, wenn der Dienstgeber des Vaters eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt hat und der Vater keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

9. Zu Artikel II (Inkrafttreten):

Die Neufassung des § 11 soll erst mit der Kundmachung in Kraft treten, die übrigen Bestimmungen rückwirkend, wobei das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren sein muß. Dies entspricht der bundesgesetzlichen Regelung. Gegen ein späteres Inkrafttreten spricht die daraus resultierende Schlechterstellung der Landes- und Gemeindebediensteten gegenüber jenen, die in Betrieben beschäftigt sind, und den Bundesbediensteten, zumal die Leistung des Karenzurlaubsgeldes bei Vertragsbediensteten vom Bund nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes getragen wird, das ebenfalls mit Wirksamkeit 1. Juli 1990 (falls das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren ist) die sich ergebenden neuen Leistungen vorsieht.

10. Zugleich mit der Novellierung des Nö Mutterschutz-Landesgesetzes muß eine Novellierung des Nö Karenzurlaubsgeldgesetzes sowie des Nö Elternkarenzurlaubsgesetzes erfolgen, wobei die Bestimmungen mit jenen des ~~Nö Mutterschutz-Landesgesetzes~~ in Einklang stehen müssen.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum Nö Mutter-schutz-Landsgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unter-ziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung

V o t r u b a

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Polzmann